

S A T Z U N G

des Fördervereins der Grundschule und des Kindergartens Büchel e.V.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule und des Kindergartens Büchel e.V.“
- 2) Der Sitz ist in Büchel.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- 4) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz einzutragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Kinderhilfe und zwar durch ideelle und materielle Unterstützung der Anliegen und Zielsetzungen der Schule und des Kindergartens.
Das soll insbesondere erreicht werden durch:
 - Gedankenaustausch und Pflege freundshaftlicher Beziehungen zwischen den Eltern der Schülerinnen und Schülern, dem Kollegium der Schule, den Eltern der Kindergartenkinder und den Erzieherinnen im Kindergarten, sowie allen Freunden und Förderern der Schule und des Kindergartens.
 - Beschaffung von zusätzlichen Spiel-, Förder- und Lehrmaterialien und Geräten
 - Erweiterung der Schulbücherei
 - Unterstützung bei der Durchführung von Besichtigungen, Wanderungen und Fahrten
 - Unterstützung bei Aufgaben im Betreuungsbereich
 - Unterstützung der Pflege der Traditionen der Grundschule und des Kindergartens
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke sowie für die anfallenden Verwaltungsaufgaben verwendet werden.
- 2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben im Falle des Ausscheidens oder der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und können geleistete Beiträge und sonstige Zuwendungen nicht zurückfordern.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die ein Interesse an der Förderung der Grundschule und des Kindergartens Büchel haben.
 - 2) Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittskündigung.
 - 3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
 - 4) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahrs zulässig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten.
- 5) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- 6) Ein ausgeschlossenes oder ausgetretenes Mitglied kann geleistete Beiträge nicht zurückverlangen.

§ 5 Beitrag, Spenden

- 1) Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag in selbst zu bestimmender Höhe. Der Mindestbeitrag beträgt jedoch € 12,00 jährlich. Eine Änderung des Mitgliedsbeitrages kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 6 Vereinsorgane

- 1) Organe des Vereines sind:
 - Die Mitgliederversammlung
 - Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Die Mitgliederversammlung kann Gäste zulassen.
2. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder die Mehrheit des Vorstandes es beantragt.

4. Satzungänderungen sind nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder zulässig.
Ansonsten erfolgt eine Beschlussfassung durch einfache Mehrheit.
5. Mitglieder können sich durch eine Person ihres Vertrauens mit Vollmacht in der Mitgliederversammlung vertreten lassen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 1. Entgegennahme des Jahresberichtes
 2. Entgegennahme des Kassenprüferberichtes
 3. Entlastung des Vorstandes
 4. Wahl des Vorstandes
 5. Wahl der Kassenprüfer
 6. Beschlussfassung über die Beitragsordnung
 7. Beratung und Beschlussfassung über sonstige, auf der Tagesordnung stehende Punkte.
- 2) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von zwei Vorstandsmitgliedern und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Kassenwart
 - dem stellvertretenden Kassenwart
 - ~~und ~~der~~ -Beisitzer-~~
- Der (die) Schulleiter (in), der (die) Kindergartenleiter (in) und der (die) Schulelternsprecher (in) und die (der) Vorsitzende des Kindergartenelternausschusses sind geborene Mitglieder als Beisitzer.

- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden gem. § 26 BGB vertreten.
- 4) Der Vorstand wird jeweils für zwei Jahre gewählt.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- 1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Fördervereins. Er verwaltet das Vereinsvermögen. Er ist für die Aufgaben zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

- 2) In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 1. die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
 2. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 3. die Ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens
 4. die Ausschließung von Mitgliedern
 5. die Information der Mitglieder über wichtige Vorgänge

§ 11 Auflösung des Fördervereins

- 1) Die Auflösung des Fördervereins der Grundschule und des Kindergartens kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
 - 1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen anteilmäßig an den Schulträger und den Kindergarten. Sollten Schule oder Kindergarten vor Auflösung des Vereins nicht mehr in Büchel ansässig sein, fällt das Vereinsvermögen einer dann zu benennenden Hilfsorganisation zu.
 - 2) Bei Auflösung der Grundschule bzw. des Kindergartens Büchel ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

§ 12 Inkraftsetzung

Die Satzung trifft am Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Büchel, den 14.03.2007